

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.05.2020 folgende Satzung:

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts**

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 3) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 5).

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, zugleich Werkausschuss gemäß Art. 88 GO für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu“, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Sozial-, Kultur- und Sportausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Stadtrats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

(3) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Rechnungsprüfungsausschuss bestimmtes Ausschussmitglied.

(4) Die Ausschüsse beschließen in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse), soweit nicht der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 2 der Geschäftsordnung).

(5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(6) Die personelle Besetzung der Ausschüsse erfolgt im Einvernehmen mit den Fraktionen und Wählergruppen im Stadtrat durch Stadtratsbeschluss.

### **§ 3**

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 4 Weitere Bürgermeister**

Die/der zweite und der dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

#### **§ 5 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden (Referentinnen / Referenten).

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 72 € und ein Sitzungsgeld von je 55 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.

(3) Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 2 einen weiteren Grundbetrag von monatlich 82 €.

(4) Die Referentinnen und Referenten der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergemeinschaften erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 2 einen weiteren Grundbetrag von monatlich 24 €.

(5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die im Auftrag des Stadtrates, eines Ausschusses oder des ersten Bürgermeisters auswärtige Tätigkeit bzw. Dienstreisen Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Die Reisekostenvergütung durch die Stadt entfällt, wenn dem Stadtratsmitglied oder dem Ortssprecher aus einem Dienstverhältnis oder aus einem anderen Rechtsgrund ein Anspruch gegen Dritte auf Erstattung von Reisekosten zusteht.

(6) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten außerdem eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 4 € pro Plenar- und Ausschusssitzung, wenn sie zwischen dem Sitzungsort und ihrem Wohnsitz eine Entfernung von mehr als 5 km einfacher Wegstrecke zurückzulegen haben.

(7) Die Entschädigung nach den Absätzen 2, 3 und 4 erhöht oder verringert sich in demselben Vom-Hundert-Satz und ab dem gleichen Zeitpunkt, in dem und ab dem sich die Grundgehälter der Besoldungsgruppe A einheitlich ändern. Die sich dabei ergebenden Beträge werden bis 0,49 Cent auf volle Euro ab- und von 0,50 Cent an auf volle Euro aufgerundet. Eine im jeweiligen "Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern" oder einer entsprechenden Rechtsvorschrift eventuell vorgesehene sog. Einmalzahlung bleibt unberücksichtigt. Grundlage für nachfolgende Erhöhungen ist der nach Satz 2 ermittelte Betrag. -

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 13.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts vom 09.05.2014 außer Kraft.

Immenstadt, den 26.06.2020  
Stadt Immenstadt i. Allgäu

Nico Sentner  
1. Bürgermeister